

RS UVS Niederösterreich 1999/11/26 Senat-KS-99-001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1999

Rechtssatz

Bei der Bestimmung über den "Mindestseitenabstand" von Verkehrszeichen handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift, allenfalls um eine der Verkehrssicherheit dienende Regelung, die keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Kundmachung hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at